

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vom 2. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4 und 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:
 1. ausgeprägtes, analytisches und/oder gestalterisches, räumliches Vorstellungsvermögen,
 2. Grundverständnis für Fragestellungen aus den Bereichen Geografie, Biologie, Sozialkunde und Kunst, vorteilhaft ist zudem eine erste Auseinandersetzung mit den Themengebieten Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie sowie Umwelt- und Naturschutz,
 3. Fähigkeit zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgaben in Projektteams,
 4. Grundkenntnisse zum Fachgebiet und dessen Aufgabenfeldern,
 5. hohe sprachliche Kompetenzen im Deutschen und Englischen bedingt durch die Vermittlerposition, die Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten bei der Koordination der in den Planungsprozessen beteiligten Interessensgruppen einnehmen, sowie die starke Internationalisierung des Berufsfelds.

§ 2

Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Unterlagen, die gemäß, § 6 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
 3. Angaben zur HZB,
 4. sofern vorliegend, Nachweise über studiengangsdienliche außerschulische Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen (z.B. studiengangspezifische Berufsausbildung, studiengangrelevante Praktika, und, sofern ein Bezug zum Studiengang hergestellt werden kann, andere berufspraktische Tätigkeiten z.B. besonderes Engagement in gesellschaftlichen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen sowie Bundesfreiwilligendienste in sozialen oder ökologischen Bereichen),
 5. für den Fall, dass das Vorliegen eines Härtefalls geltend gemacht wird: sämtliche und vollständige Nachweise über die schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründe im Sinne des § 5 Abs. 6.

§ 3

Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommissionen

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die oder der Academic Program Director ist. ²Die anderen vier Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences und der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Den Vorsitz der Kommission führt die oder der Academic Program Director; die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der

Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Campus Office und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.

- (3) ¹Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences und der TUM School of Engineering and Design. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. ⁷Die Kommission kann dem Campus Office insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber übertragen. ⁸Das Campus Office kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

¹Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird im Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. ³Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

§ 5

Durchführung: Erste Stufe

- (1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Unterlagen nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. ²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten:

¹Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in Deutsch oder Englisch (zweifach) sowie eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Wird für ein in Satz 1 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁶Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Noten in den Fächern Deutsch oder Englisch, Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst vor, so ist das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

3. studiengangsdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen, insbesondere:

Berufspraktische Tätigkeit: Fachspezifisches Praktikum in einem Landschaftsarchitektur-/Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld, wie zum Beispiel Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, Baumschulen oder Staudengärtnereien, andere berufspraktische Tätigkeiten, aus denen ein besonderes Engagement in gesellschaftlichen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen erkennbar ist und aus denen ein Bezug zum Studiengang hergestellt werden kann;

Berufsausbildung: eine abgeschlossene Ausbildung als Bauzeichnerin oder Bauzeichner, Gärtnerin oder Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Staudengärtnerei;

Bundesfreiwilligendienst: Freiwilligendienst in sozialen oder ökologischen Bereichen bzw. Reformfolgedienste des Bundes;

Die Qualifikationen müssen von der Bewerberin oder von dem Bewerber belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigelegt werden. Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

- (2) Für die Berechnung gilt Folgendes:

- ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
- ¹Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Nr. 4 bewertet. ²Maximal kann die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 100 Punkte erreichen.
- Die Gesamtberechnung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte (Nr. 1), der mit 0,30 multiplizierten Punkte aus den fachspezifischen Einzelnoten (Nr. 2) und der mit 0,15 multiplizierten Punkte aus den studiengangsdienlichen außerschulischen Qualifikationen (Nr. 3).
- ¹Abweichend von Nr. 1 und 2 werden bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch oder Englisch (zweifach) und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch oder Englisch (zweifach) und

eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. ¹Wer in der ersten Stufe 72 Punkte und mehr erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch oder Englisch und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³In diesem Fall ist auch bei Erreichen der Punktzahl die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen.
2. ¹Wer in der ersten Stufe weniger als 55 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden. ²Dies gilt auch, wenn bei Bewerberinnen oder Bewerbern fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Fachsemester mindestens 20 Credits nachweisen können.

(6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass in ihrer oder seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

(2) ¹Das Eignungsgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. ³Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Das Eignungsgespräch wird in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt

werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹²In dem Eignungsgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ¹³In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ¹⁴Gegenstand des Gesprächs soll auch das von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich zusammengestellte Portfolio (Abs. 3) sein, die übrigen in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen können ebenfalls Gegenstand des Gesprächs sein.

- (3) ¹Zusätzlich ist beim Eignungsgespräch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich zusammengestelltes Portfolio in der Regel in digitaler Form zu Beginn der Videokonferenz zu präsentieren. ²Hieraus muss, aus dem durch Arbeitsproben (schriftlich oder grafisch, z.B. einschlägige Facharbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Collagen und Fotografien) und/oder textliche Ausarbeitungen (etwa zu Themengebieten der Ökologie, von Stadt und Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes, z.B. in Form von persönlichen Schilderungen und Reflexionen der eigenen Landschaftswahrnehmung, Praxis- und Erfahrungsberichten) oder auch aus Inhalten studiengangsdienlicher außerschulischer Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen nach §2 Abs. 4 Folgendes erkennbar sein:

1. eigene Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
2. besondere Fähigkeiten in den unter § 1 Abs. 2 genannten Kompetenzen,
3. individuelle Ziele für das Studium und die berufliche Laufbahn.

³Das Portfolio dient der visuellen und materiellen Kommunikation individueller Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 2 im Gespräch. ⁴Das Portfolio muss eine Versicherung enthalten, dass es selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

- (4) ¹Das Auswahlgespräch umfasst Aspekte aus den in § 1 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Bereichen und Themengebieten und wird durch visuelle Kommunikation von Arbeiten aus dem nach Abs. 3 zum Gespräch vorzulegenden Portfolio begleitet und ergänzt. ²Weiterer Gesprächsgegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ³Der Inhalt des Gesprächs umfasst Problemstellungen und Lösungsansätze in den Themengebieten Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie sowie Umwelt- und Naturschutz und bezieht sich damit auf ein Grundverständnis der Schulfächer bzw. Fachgebiete Geografie, Biologie, Sozialkunde und Kunst.

⁴Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Eignungsgesprächs gewichtet:

1. 0 bis 10 Punkte: die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, mündlich auf Aspekte, Fragen und Probleme der unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Themengebiete strukturierend einzugehen sowie auf einfachem Niveau Ideen und Lösungswege zu skizzieren;
2. 0 bis 10 Punkte: die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, Arbeitsproben aus dem Portfolio klar strukturiert zu präsentieren und im Gespräch die Auswahl der eingereichten Arbeitsproben zu begründen;
3. 0 bis 10 Punkte: die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, einfache Wechselbeziehungen zwischen den unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Wissensbereichen, d.h. Verbindungen von gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen und

künstlerischen Aspekten bei räumlichen Problemstellungen, zu erkennen und zu diskutieren;

4. 0 bis 10 Punkte: die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, einen Zusammenhang zwischen spezifischen Problemstellungen aus dem Fachgebiet der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und Methoden zu ihrer Lösung herzustellen;

5. 0 bis 10 Punkte: die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich auch zu komplexeren Themen verständlich und in der Wortwahl differenziert auszudrücken.

⁵Die Kommissionsmitglieder bewerten auf der Grundlage der in Satz 4 geregelten Gewichtung unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, vorbehaltlich der gemäß Abs. 5 zu berücksichtigenden HZB-Punkte. ⁶Jedes der beiden Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 50 fest, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁷Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, die Maximalpunktzahl beträgt 100.

(5) ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Eignungsgesprächs (§ 6 Abs. 4). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ³Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung des Eignungsgesprächs durch die Auswahlkommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über beispielsweise Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Landschaftsarchitektur ist eine gestaltende und planende Disziplin, in der ästhetisch-künstlerische und wissenschaftlich-technische Methoden zur qualitätvollen Gestaltung von Freiräumen und Landschaften zusammentreten. Die Landschaftsplanung erarbeitet Strategien und verwendet Instrumente für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung verbindet damit das Wissen um die Gestaltung physischer Räume mit dem Wissen um die Planungsprozesse und -instrumente für ihre Entwicklung. Grundlegend hierbei sind interdisziplinäre Kompetenzen mit Bezug auf Landschaften und Freiräume und ihre methodische Anwendung an den Schnittstellen der Fachbereiche Architektur, Städtebau, Ökologie und Naturschutz, Soziologie und Biologie, um die Auswirkungen menschlicher Eingriffe in Natur und Landschaft besser zu verstehen und technische, gestalterische und ökologische Lösungen für komplexe Problemstellungen zu finden.

Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium mit einem verpflichtenden Auslandssemester als Praktikum oder Auslandsstudium. Das Studium gliedert sich in eine viersemestrige Orientierungs- und Grundlagenphase (Grundstudium), das einsemestrige Auslandssemester im fünften Semester und eine dreisemestrige Vertiefung (Hauptstudium). Etwa die Hälfte des Studienaufwands nimmt dabei das entwurfs- oder planungsorientierte Projektstudium ein. Im Pflichtbereich dienen diese Studienprojekte im ersten bis dritten Fachsemester der Einführung in die für den Berufsstand typische Projektarbeit und erlauben, Kenntnisse zu den typischen Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen der Vertiefungsrichtungen, sowie der Schnittstellen zwischen ihnen zu erwerben. Dem Entwerfen als grundlegendem schöpferischem Prozess kommt dabei die zentrale Rolle zu. Integrationsleistungen in den Studienprojekten vermitteln grundlegende Kenntnisse der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung. In den ersten beiden Studienjahren werden im Pflichtbereich außerdem für alle Studierenden des Studiengangs Ökologie, architektonische Darstellung und Gestaltung sowie technisch-konstruktive Grundlagen gelehrt. Über verschiedene Wahlbereiche können sich die Studierenden durch das Belegen entsprechender Fächer einen individuellen Schwerpunkt in den Bereichen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder auch Städtebau entwickeln, sie können durch die Kombination aus Studienprojekten und Wahlmodulen aber auch Kompetenzen in allen Bereichen erwerben.

Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ist ein grundsätzliches Verständnis für raumplanerische, technische und ästhetische Fragen. Die weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung befassen, erfordern sowohl eine Befähigung im technisch-naturwissenschaftlichen als auch im entwerferisch-gestalterischen Bereich. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln in der Lage sein. Eine weitere grundsätzliche Anforderung für den Studiengang ist räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen. Zudem ist eine hohe sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Englisch nötig, um Fragestellungen der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung präzise (d.h. eindeutig und problemorientiert) und in der Wortwahl differenziert darstellen zu können. Dies begründet sich auch in der Vermittlerposition, die Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner gegenüber der Öffentlichkeit und Politik einnehmen. Sie müssen in der Lage sein, die im Studium erlernte Fachsprache in Alltagssprache zu übersetzen. Da sich das Berufsfeld in den letzten Jahren stark internationalisiert hat, sind viele Wettbewerbsverfahren sowie wissenschaftliche Standardwerke nicht unbedingt in Deutsch, sondern in vielen Sprachen, vornehmlich in Englisch, verfasst. Aus diesem Grund sind gute Sprachkenntnisse in Englisch von großem Vorteil. Dies gilt entsprechend ebenfalls für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt als Praktikum oder Studium, der im englischsprachigen- aber auch anderssprachigen Ausland absolviert werden kann.

Durch das Eignungsfeststellungsverfahren können diese Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber geprüft werden. Dies geschieht durch die Betrachtung von fachspezifischen Einzelnoten der HZB in Deutsch oder Englisch sowie eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder

Kunst und, mit Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Direktzulassung erhalten haben, durch ein Eignungsgespräch unter Berücksichtigung eines Portfolios, das zu dem Eignungsgespräch mitzubringen ist. Auf Grundlage des Portfolios werden anhand von Arbeitsproben (schriftlich oder grafisch, z.B. einschlägige Facharbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Collagen und Fotografien) und/oder textlichen Ausarbeitungen (etwa zu Themengebieten der Ökologie, von Stadt und Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes, z.B. in Form von persönlichen Schilderungen und Reflexionen der eigenen Landschaftswahrnehmung, Praxis- und Erfahrungsberichten) oder auch aus Inhalten außerschulischer Qualifikationen (z.B. besonderes Engagement in gesellschaftlichen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen) die eigenen Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, die besonderen Fähigkeiten für das Studium aber auch individuelle Ziele für die berufliche Laufbahn erkennbar. Dabei werden im Gespräch künstlerische und naturwissenschaftlich-technische Begabungen, wie das räumliche und technische Grundverständnis und die darstellerische Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers unabhängig von der HZB begutachtet. Zudem wird ersichtlich, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausreicht, um den oben geschilderten hohen Anforderungen des Studiums und des künftigen Berufsfeldes gerecht zu werden. Nur mithilfe der als Eignungskriterien definierten Kompetenzen, die die Studierenden als Voraussetzungen für das Studium mitbringen, kann die Ausbildung in Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München erfolgreich sein. Hierzu zählen insbesondere die Fähigkeit zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln, räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen, ein Grundverständnis für Fragestellungen in den Bereichen Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz, die Fähigkeit zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgaben in Projektteams sowie Sprachkompetenzen im Deutschen und im Englischen.

Mit dieser Grundhaltung ist es das Ziel des Studiengangs, die Studierenden zu Expertinnen und Experten für Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung auszubilden, um sich, durch eine Berufsqualifizierung bereits im Bachelorstudiengang (Kammerfähigkeit: Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenkammern der Länder), den vielfältigen Aufgaben in Behörden, Planungsbüros, Verbänden und Forschungseinrichtungen fachlich zu begegnen. Absolvierende sollen in der Lage sein, Planungen und Freiraumentwürfe mit innovativen Lösungsansätzen für die Bewältigung heutiger und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen in städtisch und ländlich geprägten Landschaften zu entwickeln und zu realisieren.

Aufbauend auf den oben genannten Kompetenzen werden im Studium fundiertes Grundwissen und Techniken, die zum Kern des Tätigkeitsfeldes Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gehören, vermittelt und die schöpferische Kraft der Studierenden intensiv gefördert.

Zugleich ist das Studium ein Instrument, um die vorausgesetzten Fähigkeiten weiterzuentwickeln, grundsätzliche und komplexe Problemstellungen im Zusammenhang mit der gebauten und natürlichen Umwelt zu erfassen, diese mit Fragestellungen und Lösungsansätzen angrenzender Disziplinen zu erweitern, um gesamtheitlich und verantwortungsbewusst zu handeln.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. ggf. Zusatzpunkte für studiengangsdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

Für die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 100 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission.

Bewertungsstufe 1: 100 Punkte: abgeschlossene Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) oder Bundesfreiwilligendienst bzw. Reformfolgedienste in sozialen oder ökologischen Bereichen mit einer Dauer von mindestens einem Jahr;

Bewertungsstufe 2: 75 Punkte: berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) oder Bundesfreiwilligendienst bzw. Reformfolgedienste in sozialen oder ökologischen Bereichen mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten;

Bewertungsstufe 3: 50 Punkte: Praktikum oder andere berufspraktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens drei Monaten;

Bewertungsstufe 4: 25 Punkte: Praktikum oder andere berufspraktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens einem Monat.

durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Mai 2025.

München, 2. Mai 2025

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2025.